

Frau Bundesrätin Sommaruga
UVEK / Bundeshaus Nord
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
3003 Bern

Brugg, 21. Dezember 2020

Zuständig: Hannah Hofer
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 201210_Entwurf_SN_Verordnungsänderungen_BFE.docx

Totalrevision Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) und Teilrevision Leitungsverordnung (LeV), Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) und Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 20. September 2020 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft kann über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Nebst den wichtigen Fördermassnahmen haben aber auch technische und organisatorische Rahmenbedingungen einen Einfluss auf die Attraktivität des Zubaus erneuerbarer Energien. Auf der anderen Seite sind Landwirte und Landwirtinnen als Grundeigentümer indirekt betroffen infolge der Durchleitungen von Stromversorgungen und Rohrleitungen. Im Folgenden halten wir unsere Position zu verschiedenen Punkten, welche die Landwirtschaft betreffen, fest.

Totalrevision Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)

Rohrleitungen führen oft durch Landwirtschaftsland. Eine Rohrleitung durch Landwirtschaftsland stellt einen Fremdkörper im Boden dar, weshalb der Bau und Betrieb einer Rohrleitungsanlage einen Eingriff in das Grundeigentum bedeutet. Oftmals treten wegen der Rohrleitungsanlage durch Landwirtschaftsland nachteilige Auswirkungen auf: Ertragsausfälle und Mehraufwendungen wegen Störungen des Bodenaufbaus und des Wasserhaushaltes, wegen Verdichtungen, wegen Behinderungen bei der Bewirtschaftung durch die Leitung usw. Nachteilige Bodenveränderungen können noch Jahre nach der Bauvollendung nachwirken, teilweise treten Bodenveränderungen auch erst mehrere Jahre nach Bauvollendung auf.

Aus der Sicht von Grundeigentümern von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind insbesondere die Bestimmungen zu den Trassees und den Sicherheitsabständen sowie zum Bau und Betrieb von Bedeutung. So wird in diesen Bestimmungen u. a. beschrieben, wo die Rohrleitungen durchführen sollen. So ist das grundsätzliche Verbot von neuen Rohrleitungsanlagen durch Bauzonen (Art. 7) aufgrund der neu vorliegenden Massnahmen und Erkenntnisse zur Risikoreduktion zu streichen.

Mit Art. 8 werden zusätzliche Kriterien zur Umfahrung gefährdeter Gebiete eingeführt, wobei das Risiko besteht,

unnötigerweise wertvolles Kulturland zu belasten, welches mit alternativen Massnahmen nicht nötig wäre. Dementsprechend gilt es die Verordnung so anzupassen, dass mittels Interessensabwägung der Boden- und Kulturlandschutz besser berücksichtigt werden:

Art. 8 Trasse der Rohrleitung

1 Gebiete mit möglichen Gefährdungen der Anlage durch gravitative Naturgefahren wie Rutschung, Sturz, Lawine, Hochwasser, Einsturz und Hebung durch Grundwasser sowie andere Gebiete mit besonderen Gefahren sind nach einer Interessensabwägung ~~Möglichkeit~~ zu umfahren.

Der neue eingeführte explizite Ausschluss der Leitungsverlegung unter die Strassen (Art. 13) widerspricht dem Prinzip des Kulturlandschutzes und ist zu streichen. Auch die Ausscheidung von Schutzbereichen anstelle von Sicherheitsabständen (Art. 16) kann zu einem zusätzlichen Kulturlandverlust und zu unnötiger Belastung führen. Dass Rohrleitungen auch durch Landwirtschaftsland geführt werden müssen, wird nicht bestritten. Um den Schutz des Kulturlandes und der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit zu wahren, braucht es jedoch eine umfassende und ausgewogene Interessensabwägung.

Weiter sind die vom BFE publizierten geographischen Lagen der Rohrleitungsanlagen (Art. 45) mit Daten zum Inhalt und Umfang der Beschränkungen (Art. 44) zu ergänzen.

Für den Betrieb, Unterhalt und Kontrolle der Anlagen sollen die Bedürfnisse der Grundeigentümer besser berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang schlagen wir folgende Ergänzung vor:

Art. 49 Abs. 3

Bei der Festlegung von Umfang und Periodizität der Kontrollen berücksichtigt der Betreiber die eingesetzten Kontrollmittel, die Umgebung und die Lage der Rohrleitungsanlage. Ist für die Kontrollen das Betreten des Grundstückes notwendig, hat das Betreten schonend zu erfolgen, und es ist auf die Interessen des Grundeigentümers Rücksicht zu nehmen.

Bei der Revision der Rohrleitungssicherheitsverordnung müssen die landwirtschaftlichen Interessen, insbesondere der Bodenschutz und die Behebung von nachteiligen Auswirkungen der Rohrleitung durch Landwirtschaftsland sowie der Schutz des Grundeigentums, besser berücksichtigt werden. Die Sicherheit und die Kostenfaktoren dürfen nicht über das übergeordnete öffentliche Interesse des Kulturland- und Landschaftsschutzes gestellt werden. Daher sind sichere Lösungen zu entwickeln, welche das Verlegen von Leitungen unter Strassen oder unmittelbar neben Strassen erlauben. Was die Signalisation im Feld (Orange Signale bei Gasleitungen) betrifft, so sind diese durch ein modernes Georeferenzierungssystem zu ersetzen und zu entfernen. Die Signale sind ein Konzept des 20. Jahrhunderts. Sie behindern die Arbeit der Landwirte und beeinträchtigen durch ihre gute Sichtbarkeit die Landschaft.

Bestimmungen der Leitungsverordnung (LeV)

Solang die Kosten einer Stromleitung als Erdkabel die Kosten einer Freileitung nicht um einen bestimmten Faktor überschreiten, muss die Leitung als Erdkabel ausgeführt werden. Bei einer Überschreitung kann trotzdem eine Erdverkabelung vorgenommen werden, wenn ein Dritter die überschreitenden Mehrkosten trägt. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich begrüssenswert, jedoch sollten auch andere Einflussfaktoren, insbesondere die Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer, beim Entscheid Freileitung versus Erdkabel berücksichtigt werden.

Seite 3 | 3

Bestimmungen der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Um die Ziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, ist ein stärkerer Zubau erneuerbarer Energien unabdingbar. Der Wegfall der Plangenehmigungspflicht für Niederspannungsinstallationen entspricht einer Verfahrenserleichterung, die insbesondere den Bau von Photovoltaikanlagen begünstigen soll. Diese begrüßenswerte Anpassung führt zu tieferen Kosten und einer schnelleren Umsetzung.

Bestimmungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Neu werden bei der Niederspannungs-Installationsverordnung Stichprobenkontrollen ermöglicht. Diese flankierende Massnahme garantiert nach der Anpassung der VPeA die Sicherstellung der Qualität der Installationsmassnahmen. Diese Stichprobenkontrollen erlauben auch eine Anpassung des Art. 14 NIV (eingeschränkte Installationsbewilligung). Angesichts der damit hereingehenden Vereinfachungen bei der Planung und Bau von Anlagen unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Aspekte, stimmt der SBV den vorgesehenen Änderungen zu.

Schlussbemerkungen

Die Schweizer Landwirtschaft möchte einen Beitrag leisten zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050. Hierfür ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien möglichst einfach und ökonomisch möglich ist. Bei der Beurteilung der Revisionsvorschläge der Rohrleitungssicherheitsverordnung setzen wir uns zudem für eine stärkere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen, insbesondere des Bodenschutzes und der Behebung von nachteiligen Auswirkungen der Rohrleitung durch Landwirtschaftsland sowie des Schutzes des Grundeigentums ein.

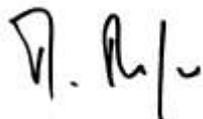
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor